

quemlichkeit der Verwendung und schnelles Dampfauf machen wird die oberschlesische Kohle von keiner Kohle der Welt übertroffen.

Zur Vervollständigung des Bildes gehören noch einige Bemerkungen über die wirtschaftliche Bedeutung des schlesischen, insbesondere des oberschlesischen Steinkohlenbergbaues. Wenn wir die Produktionsentwicklung verfolgen, so sehen wir besonders in Oberschlesien eine unaufhaltsame Steigerung. Von 1902—1912 ist die Produktion von 25 auf 41,5 Millionen t, also um nahezu 65% gestiegen. Im niederschlesischen Bezirke ist die Steigerung in der gleichen Zeit von 4,5 auf 5,9 Millionen t gegangen, hat also 30% betragen. Sie sehen also auch in diesem Vergleich, daß die dominierende Stellung Oberschlesiens sich im Laufe der Jahre immer mehr befestigt hat.

Der Gesamtwert der oberschlesischen Produktion hat 1912 393 Millionen M betragen. Zieht man hiervon den Selbstverbrauch und die für freie Feuerung an Beamte und Arbeiter, sowie die sonst als wertlos abgesetzten Kohlemengen ab, so bleiben immer noch 38 Millionen t, deren Verkauf einen Erlös von 341 Millionen M gebracht hat.

Die Bedeutung dieser gewaltigen Summe wird erst klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die oberschlesischen Steinkohlengruben allein an Arbeitslöhnen im Jahre 1912 142 Millionen M gezahlt haben. 41% der gesamten Verkaufseinnahmen sind also Arbeitslöhne.

Der großen Produktionssteigerung steht leider nicht im gleichen Maße eine Steigerung des Erlöses zur Seite. Die Preise sind wiederholt auf- und niedergegangen. Von 1901—1905 zeigen sie eine stark rückläufige Bewegung, dann folgt eine kurze Steigerung bis 1908 und dann wieder ein stetiges Fallen. Erst im vergangenen Jahre hat der Durchschnittserlös mit 8,91 M pro t wieder einen geringen Aufschwung gegen 1911 erfahren, aber immer noch nicht die Höhe von 9,46 M des Jahres 1908 erreicht. Gegen 1901 ist der Erlös der oberschlesischen Kohle im ganzen nur um 50 Pf pro t gestiegen, der der niederschlesischen, welcher 1912 10,40 M betrug, dagegen in der gleichen Zeitspanne um 1,25 M gestiegen.

Im allgemeinen ist die Tendenz der letzten Jahre hier wie fast überall im wirtschaftlichen Leben: Steigerung der Selbstkosten, der Materialien und insbesondere der Löhne, während die Steigerung des Erlöses lange nicht in demselben Maße Schritt hält, teilweise sogar rückläufige Bewegungen zeigt.

Aus dieser Abwärtsbewegung des Gewinnes folgt das ganz selbstverständliche Bestreben, die Betriebskosten zu vermindern durch möglichste Produktionssteigerung, damit der geringere Gewinn an der Einheit durch größere Gesamteinnahmen möglichst wieder ausgeglichen wird. Die Technik hat fortgesetzt neue Mittel zu ersinnen, die Gewinnungskosten zu verbilligen, die teure Menschenkraft möglichst durch Maschinenkraft zu ersetzen. Trotz dieses unaufhaltlichen Bestrebens ist die Belegschaft der oberschlesischen Steinkohlengruben andauernd gestiegen, und zwar in den letzten 10 Jahren von 80 000 auf 120 000 Mann, also um rund 50%. Da die Produktion in dem gleichen Zeitraume um 65% gestiegen ist, so sind also auch die Leistungen, auf den Kopf der Belegschaft berechnet, größer geworden, und zwar sind sie von 311 t Jahresleistung auf 344 t gewachsen. In dieser Steigerung kommen vor allem die Erfolge der verbesserten Technik — Einführung der Bohrhämmer bei der Gewinnung, Vervollkommnung der maschinellen Förderung usw. — zum Ausdruck, und das um so mehr, als die Dauer der Arbeitszeit, dem Bestreben der Belegschaften gemäß, zurückgegangen ist, teilweise sogar recht erheblich.

Ob und inwieweit die Technik imstande sein wird, auf diesem Wege vorzuschreiten, ist schwer zu sagen. Sicherlich sind noch manche Vervollkommnungen zu erwarten. Aber in der Hauptsache hängt die Entwicklung Oberschlesiens davon ab, ob es gelingt, das Absatzgebiet zu erhalten und zu erweitern. Das, meine Herren, sind Fragen, die nicht nur aufs innigste von der Gestaltung unseres Verkehrswesens und der Tarife abhängen, sondern auch von

unseren politischen Verhältnissen zu unseren Nachbarländern, auf deren Abnahme wir angewiesen sind.

Die weitere Entwicklung der oberschlesischen Industrie liegt nicht allein im Interesse der Bergwerksbesitzer und der Arbeiter oder, wie man heute, nicht gerade schöner sagt — der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sondern auch im Interesse des ganzen deutschen Vaterlandes. Das gilt nicht nur in wirtschaftlicher, sondern gerade hier in der Ostmark, auch in nationaler Hinsicht, denn die Industrie ist der eigentliche Kulturträger Oberschlesiens und der Träger des Deutschtums. Sie hat aus der ehemaligen, dürtig bevölkerten Waldwildnis auf der Wasserscheide zwischen Oder und Weichsel, eines der größten Wirtschaftsgebiete Deutschlands geschaffen, und ist heute das mächtigste Bollwerk gegen das Vordringen des Polentums. Die oberschlesische Industrie ist sich dieser hohen nationalen Aufgabe stets bewußt gewesen, und wir können nur die feste Hoffnung hegen, daß die Staatsregierung sie in der Erfüllung dieser Aufgabe auch fernerhin unterstützen wird.

[A. 206.]

Das Erfinderrecht nach dem Entwurf des Patentgesetzes.

Von Rechtsanwalt W. MEINHARDT I, Berlin.

(Eingeg. 14./10. 1918.)

I.

Der Entwurf eines Patentgesetzes regelt das Erfinderrecht in den §§ 3—6 und 10. Die zuerst genannten Paragraphen behandeln das Erfinderrecht schlechthin, der § 10 den Unterfall der Angestelltenerfindung. Unserem geltenden Patentgesetz ist das Erfinderrecht als solches fremd. Es berücksichtigt nur den ersten Anmelder, dem es einen unbedingten Anspruch auf die Erteilung des Patentes gibt, wenn er nicht die angemeldete Erfindung einem anderen entwendet hat (§ 3). Daneben ist jedoch in Wissenschaft und Praxis, insbesondere durch eine ständige Rechtsprechung des Reichsgerichtes das Recht des Erfinders als solches anerkannt. Er kann mit den Mitteln des bürgerlichen Rechtes, unbeschadet der besonderen Rechtsbehelfe des Patentgesetzes, seine Ansprüche gegen den Anmelder durchsetzen.

Der Entwurf erkennt das Erfinderrecht als solches an, indem er im ersten Satz des § 3 den Grundsatz aufstellt:

„Auf die Erteilung des Patentes hat der Erfinder Anspruch.“

Dieser Bruch des Entwurfes mit dem starr durchgeführten Anmeldeprinzip des bisherigen Gesetzes nötigt zunächst zu einer Prüfung der Frage, ob die Erfahrungen mit der bisherigen gesetzlichen Regelung zu einer Abänderung des Prinzipes zwingen. Sagt doch die Begründung des Entwurfes selbst: „Wo bei Abwägen verschiedener Möglichkeiten der Rechtsgestaltung die geltenden nicht offensichtlich unhaltbar erscheinen, liegt es im Interesse der Rechtsicherheit und der Stetigkeit wirtschaftlicher Entwicklung, von Neuerungen abzusehen.“ Nun bezeugt uns aber die Begründung, und zwar zu den §§ 3—6 ausdrücklich, daß bereits nach geltendem Recht „unabhängig vom Patent und Anmeldung ein Erfinderrecht besteht und gegen Beinträchtigung geschützt ist.“ Man wird deshalb fragen müssen, welche Gründe liegen vor, um trotz des auch nach geltendem Recht bestehenden Schutzes eine Änderung der Gesetzgebung vorzunehmen. Die Begründung stützt sich auf das Rechtsempfinden und erklärt es für einen verfehlten Widerstand „gegen den tatsächlichen Lauf der Dinge, wenn die Gelegenheit zur Abänderung des Patentgesetzes nicht ergriffen würde.“ Sie weist auf die ausländische Gesetzgebung, indem sie ausführt, daß insbesondere „die Vereinigten Staaten von Amerika, sowie England, das Heimatland des Patentrechtes, seit jeher die Erteilung des Patentes nur an den ersten und wahren Erfinder zulassen.“

¹⁾ Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Breslau am 17./9. 1913. Vgl. Angew. Chem. 26, I, 522 (1913).

Die Begründung stellt ferner ein weit verbreitetes Verlangen nach Aufgabe der Sonderstellung Deutschlands fest und unterstützt den im Entwurf vertretenen Standpunkt insbesondere damit, daß er eine geeignete Unterlage für die Regelung der Angestelltenerfindung bildet.

Richtig ist nun allerdings, daß der Stettiner Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz vom Jahre 1909 sich auf den Standpunkt gestellt hat, das Erfinderrecht als solches sei im Patentgesetz anzuerkennen.

Dem in Stettin gefaßten Beschuß:

„das Patentgesetz ist dahin abzuändern, daß der Anspruch auf ein Patent oder auf ein Gebrauchsmuster dem erstanmeldenden Erfinder oder Rechtsnachfolger zusteht, wobei als Erfinder oder Rechtsnachfolger des Erfinders der erste Anmelder vermutet wird“,

haben sich auch eine große Anzahl industrieller Vertretungen angeschlossen. Trotzdem wird man es verstehen, wenn die jetzt vorgeschlagene Regelung das Mißfallen der beteiligten Kreise erregt, und daß dieser Regelung ein Verbleiben bei dem immerhin bewährten Anmeldeprinzip vorgezogen wird.

Der Beschuß in Stettin ist sogar einstimmig gefaßt; von beachtenswerter Seite sind aber bereits damals nicht unerhebliche Bedenken gegen eine Umwälzung des geltenden Prinzipes ausgesprochen worden: Ich verweise auf die Ausführungen von J. S. A. (Seite 32 des gedruckten Berichtes über den Stettiner Kongreß), der bestreitet, daß nach geltendem Rechte sich irgendwelche Mängel gezeigt haben, und der es für unzulässig erklärt hat, einer Theorie zuliebe mit einem in der Paxis bewährten Prinzip zu brechen.

Es kann in der Tat, wie auch die Begründung bezeugt, nicht anerkannt werden, daß die bisherige Regelung wirkliche Mängel gezeigt hat; wäre also der Gesetzgeber der Aufgabe gefolgt, die er sich selbst gestellt hat, nämlich nach Möglichkeit bei nicht offensichtlich unhaltbaren Zuständen das alte Recht zu behalten, so hätte er es beim Anmeldeprinzip bewenden lassen sollen.

Verläßt er aber den bewährten Rechtszustand nur einem Prinzip zuliebe, so muß er ganz besonders darauf achten, das Prinzip so auszustalten, daß es keine schädlichen Folgen erzeugt. Ich bin an dieser Stelle dafür, die Frage, ob das Prinzip richtig ist, auszuschalten und lediglich zu prüfen, welche wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen seine im Entwurf versuchte Durchführung zu zeitigen in der Lage ist. Ich darf vorweg, bevor ich auf die einzelnen Bestimmungen eingehe, meine Ansicht dahin zusammenfassen, daß ich die Regelung im einzelnen für eine völlig unbefriedigende halte, die Streitigkeiten und Chikanen Tür und Tor öffnen wird.

II.

Folgerichtig zu dem in § 3, Satz 1, aufgestellten Grundsatz bestimmt der Entwurf im zweiten Satz des genannten § 5, daß unter mehreren Erfindern der Anspruch demjenigen zusteht, der die Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat. Entscheidend ist also nicht, wer unter mehreren Erfindern zuerst erfunden, sondern wer zuerst angemeldet hat.

Diese materiell rechtlichen Bestimmungen interessieren aber das Patentamt im Erteilungsverfahren überhaupt nicht; ihm gegenüber gilt zunächst der Anmelder als Erfinder (§ 3, Absatz 2), also der erste Anmelder als der Anspruchsberechtigte. Glaubt ein Dritter ein besseres Recht zu haben, so mag er dies vor den ordentlichen Gerichten geltend machen; Einspruchsverfahren nach § 3, Abs. 2, und Nichtigkeitsverfahren aus § 10, Nr. 2, des jetzt geltenden Patentgesetzes sind beseitigt.

Die Regelung des Verfahrens findet sich in § 4 des Entwurfes, der zugleich auch die materiell rechtlichen Bestimmungen des § 3 ergänzt.

Der § 4 lautet:

„Der Erfinder kann von demjenigen, welcher, ohne Erfinder zu sein, die Erfindung angemeldet hat, verlangen, daß er die Anmeldung ihm überträgt oder sie zurücknimmt. Er kann, wenn die Anmeldung zum Patent geführt hat, von

dem Patentinhaber verlangen, daß er ihm das Patent überträgt oder dem Patentamt gegenüber auf das Patent verzichtet. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patentes (§ 37) durch Klage geltend gemacht ist.“

Unter mehreren Erfindern steht der Anspruch auf Übertragung demjenigen zu, der zuerst zur Kenntnis des Patentamtes bringt, daß er Klage erhoben hat.“

a) Der Entwurf gibt also dem Erfinder das Recht, seine Erfindung von jedem zu nehmen, der nicht selbst Erfinder oder Rechtsnachfolger eines Erfinders ist.

Damit führt der Entwurf die sog. Patentvindikation ein. Gab es nach bisherigem Recht gegenüber dem gutgläubigen Dritten einen Anspruch auf Herausgabe der Erfindung nicht, so muß jetzt auch dieser dem Erfinder weichen, selbst, wenn er unter Aufwendung großer Opfer und vollständig gutgläubig seine Rechte von einem Nichterfinder ableitet.

Dieser Grundsatz, der gleichmäßig gegenüber der Anmeldung wie gegenüber erteilten Patenten gilt (§ 4, Satz 2) ist nach meiner Ansicht geeignet, eine ganz erhebliche Rechtsunsicherheit herbeizuführen. Der Unternehmer, der eine Erfindung erwirbt, und noch dazu von dem eingetragenen Eigentümer der Erfindung, muß damit rechnen, daß innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patentes ein Dritter kommen kann mit der Behauptung, er sei der Erfinder, der bisherige Erfindungsbesitzer leite sein Recht von einem Nichterfinder her. Die Bestimmung kann die Gefahr mit sich bringen, daß der Rechtsgeschäftliche Verkehr mit Erfindungen vollständig ausgeschlossen bleibt bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Patentes oder gar noch länger, weil es auch für den vorsichtigen Mann keine Sicherheit dagegen gibt, daß schließlich ein Dritter kommt und ihm seine Rechte entwendet.

Der Entwurf bricht hierdurch für das Gebiet des Erfinderrechtes mit dem Schutze des gutgläubigen Erwerbers, einem Grundsatz, der im bürgerlichen Recht und insbesondere im Handels- und Industrierecht längst Anerkennung gefunden hat und von der neueren Gesetzgebung nicht beschränkt, sondern weiter ausgebildet worden ist. Eine Regelung des Erfinderrechtes, die den Schutz des gutgläubigen Dritten nicht anerkennt, ist nach meiner Ansicht für ein neu einzuführendes Gesetz unmöglich und mit den Bedürfnissen des Verkehrs nicht vereinbar. Für mich würde diese Art der Regelung allein schon genügen, um das neue Prinzip als unannehmbar zu bezeichnen.

b) Auch der Kampf um das wirklich bestehende Recht des Erfindungsbesitzers muß ihm Nachteile bringen, die mit den gesunden Anschauungen und den berechtigten Rücksichten im Geschäftsverkehr nicht vereinbar sind. Verfolgen wir, wie sich ein solcher Prozeß abspielt.

Der Anspruch auf Übertragung gründet sich auf die Behauptung, daß der Kläger der Erfinder des Patentes sei, und auf die fernere Behauptung, daß der andere nicht Erfinder sei. Die Begründung hebt hervor, daß der Nachweis (Seite 12) der Erfindung allerdings nicht selten tatsächlichen Schwierigkeiten begegnet, aber nicht unerbringbar ist. Über diese Beweispflicht kann sich selbstverständlich derjenige, der die Übertragung der Erfindung oder den Verzicht des Anmelders verlangt, nicht beschwren. Wer anderen ein durch Anmeldung erworbenes Recht nehmen will, muß seinerseits darum, daß er zu diesem Recht besser legitimiert ist, er muß also die einzelnen Tatbestände anführen, die dem Richter ein Urteil darüber ermöglichen, ob er tatsächlich der Erfinder ist oder nicht. Viel unangenehmer dagegen ergeht es dem ersten Anmelder. Der Anspruch dringt zwar gegen ihn noch nicht dann durch, wenn der Kläger der Erfinder ist, notwendig ist vielmehr weiter auch, daß er nicht selbst Erfinder oder Rechtsnachfolger eines Erfinders ist. Das im Prozeß festzustellen, wird in der Regel ohne Preisgabe der Entstehungsgeschichte des Patentes nicht möglich sein. Zwar mag an sich anerkannt werden, daß der Entwurf diesen Nachweis dem Kläger auferlegt, — eine Frage, die übrigens in der Praxis wegen der Notwendigkeit des Nachweises der Negativ auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen wird — wie dem aber sei, ein vorsichtiger Anmelder, dem noch dazu im Prozeß in öffentlicher Verhandlung der Vorwurf gemacht wird, daß er sich

die Erfindung eines anderen angeeignet habe, wird es niemals darauf ankommen lassen können, abzuwarten, ob ihm der Beweis, daß er nicht Erfinder sei, erbracht wird, sondern er wird zum mindesten von vornherein sich die Möglichkeit sichern müssen, daß auch seine Zeugen vernommen, sein Material berücksichtigt wird. Es bleibt ihm also nichts weiter übrig, als im einzelnen die Entstehungsgeschichte seiner Erfindung darzulegen und der Öffentlichkeit alle Geheimnisse der Erfinderwerkstatt zu unterbreiten. Ich halte es hier vor Chemikern nicht für notwendig, den Entwicklungsgang einer größeren Erfindung darzustellen und klarzulegen, welche Erfahrungen insbesondere in negativem Sinne vielfach bis zur Entstehung der Erfindung gemacht werden, die preiszugeben für ihn von erheblichem Schaden, und die zu kennen für seine Konkurrenz von großem Nutzen sein kann.

Der gutgläubige Erfinder wird bei dieser Regelung gezwungen, unter Umständen sein Recht auf Kosten seines Betriebsgeheimnisses zu verteidigen.

c) In Absatz 2 des § 4 ist bestimmt:

„Unter mehreren Erfindern steht der Anspruch auf Übertragung demjenigen zu, der zuerst zur Kenntnis des Patentamtes bringt, daß er Klage erhoben hat.“

Diese Regelung an sich erscheint zweckmäßig, nur wird sie bei heissumstrittenen Erfindungen für den gutgläubigen Besitzer die unerfreuliche Folge haben, daß gegen ihn alsbald nach der Auslegung der Anmeldung ein Wettrennen um die Priorität der Anzeige von der Klageerhebung beginnt. Hat schließlich der gutgläubige Erfindungsbesitzer, der auch gleichzeitig Erfinder sein muß, gegen den ersten obgesiegt, weil dieser nicht der Erfinder gewesen ist, so kann er sich bis zum Ablauf der Verjährungsfrist noch immer auf weitere angenehme Prozesse vorbereiten, in denen er immer wieder der Konkurrenz darzulegen hat, wie er zu der Erfindung gekommen ist.

d) Der Anspruch des Erfinders gegen den Nichterfinder geht, gleichgültig, ob die Anmeldung sich noch in der Prüfung befindet, oder das Patent bereits erteilt ist, nach seiner Wahl entweder auf Übertragung oder Rücknahme bzw. Verzicht gegenüber dem Patentamt. Wählt der Erfinder die Übertragung, so tritt der Erfinder kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteiles in die Rechte ein, die der Nichterfinder durch die Anmeldung erworben hat. Er braucht bloß die Rechtskraft des Urteiles dem Patentamt nachzuweisen. Umständlicher gestaltet sich die Sache, wenn er die Rücknahme bzw. den Verzicht verlangt; hierüber unter Nr. III.

e) Das Klagerecht verjährt mit Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patentes. Der Erfinder braucht sich also nicht schon nach der Bekanntmachung der Anmeldung zu melden, er kann vielmehr erst abwarten, ob und in welchem Umfange das Patent erteilt wird. Er kann also den Kampf mit dem Amte selbst oder mit dem Einsprechenden getrost dem Anmelder überlassen. Verläuft dieser günstig, dann nimmt er das Patent, verläuft er aber anders, so wählt er den Verzicht und beginnt den Kampf von neuem. Es erscheint mir bedenklich, eine solche Spekulation zuzulassen.

Streitig bleibt die Frage, ob nach Ablauf der Verjährungsfrist die Ansprüche auf Grund des bürgerlichen Rechtes noch verfolgt werden dürfen.

Ich erinnere an die kurze Verjährungsfrist aus dem Wettbewerbsgesetz und die längere Frist gegenüber Ansprüchen aus § 826.

III.

Die Regelung der Neu anmeldung erfolgt in § 5, der folgendermaßen lautet:

„Der Anmeldung des Erfinders steht die Anmeldung eines anderen, der nicht Erfinder ist, nicht entgegen, wenn der Erfinder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patentes (§ 37) die Anmeldung bewirkt hat. Auch wird in diesem Falle die Neuheit der Erfindung nicht dadurch berührt, daß sie nach der früheren Anmeldung in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt ist.“

a) Die Anmeldung muß also erfolgen vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patentes.

Die Wahrung dieser Frist hat zur Folge, daß der Gesichtspunkt der Doppelpatentierung keine Berücksichtigung findet, und daß die Anmeldung hinsichtlich der Neuheit so behandelt wird, als ob sie die Priorität der ersten Anmeldung besäße.

Diese Regelung an sich erscheint auf den ersten Blick folgerichtig und verständlich.

Bei näherer Prüfung aber ergibt sich, daß sie unschwer benutzt werden kann, um recht groben Unfug zu treiben und der Bestimmung des Gesetzes über die Dauer des Patentes ein Schnippchen zu schlagen.

Konstruieren wir uns einen Fall:

Die erste Anmeldung ist am 1./1. 1913 erfolgt.

Die Auslegung und damit der vorläufige Schutz am 1./7. 1913 eingetreten. Die Erteilung selbst ist erfolgt am 1./1. 1916. Der wirkliche Erfinder braucht nun zur Wahrung seiner Rechte erst kurz vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung, also bis zum 1./1. 1917, anzumelden. Nimmt man nun selbst an, daß die Prüfung mit Rücksicht auf die Vorgänge sehr schnell erfolgt, und die Auslegung bereits nach einem halben Jahre erfolgt, so läuft gemäß § 11 sein Patentschutz auf 15 Jahre, vom 1./7. 1917 an gerechnet. In Wirklichkeit wird es sich aber um einen noch späteren Zeitpunkt handeln, denn das Patentamt kann die Anmeldung nicht veröffentlichen, solange der Prozeß über das erteilte Patent nicht rechtskräftig zugunsten des zweiten Anmelders erledigt ist.

Der erste Anmelder hat nun durch die Veröffentlichung der Anmeldung gemäß § 31 des Entwurfes vorläufigen Schutz erlangt. Dritten kann er also die Benutzung der Erfindung verbieten, denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß ein Dritter, der nicht selbst behauptet, Erfinder zu sein, die Einrede, der Kläger sei nicht legitimiert, nicht besitzt. Der Anmelder gilt ja (§ 3, Abs. 2) dem Patentamt gegenüber als Erfinder, auf seinen Namen wird der vorläufige Schutz erteilt, und solange nicht rechtskräftig durch Urteil eines ordentlichen Gerichtes festgestellt ist, daß ein anderer der Erfinder ist, bleibt er aus der veröffentlichten Anmeldung resp. aus dem Patent unbedenklich berechtigt.

Gelingt es später dem wirklichen Erfinder, im Prozesse durchzudringen, so hört zwar damit das Recht des ersten Anmelders auf, es tritt aber dafür ein neues Recht des wirklichen Erfinders, und zwar wiederum auf 15 Jahre, gerechnet von der Bekanntmachung der zweiten Anmeldung, so daß jedenfalls der Allgemeinheit gegenüber der Patentschutz nicht, wie im Gesetz vorgesehen, 15, sondern eine gewisse Zeit länger besteht. Liegt somit schon bei ehrlichem Kampf zwischen zwei Erfindungspräidenten eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit vor, so läßt sich gar nicht übersehen, welche Wirkungen dann zu erzielen sind, wenn der Patentinhaber und Erfindungspräident zusammen arbeiten. Unsere Prozeßordnung bietet keine Handhabe, gegen den Willen der Parteien die Entscheidung zu beschleunigen. Auch bietet der Entwurf dem Patentamt keine Möglichkeit, gemäß § 5 die Erteilung eines neuen Patentes mit einer neuen Schutzhauer zu verweigern, wenn der Patentinhaber ohne sachlichen Zwang den Anspruch des Erfindungspräidenten auf Verzicht gegenüber dem Patent anerkennt, nachdem sich beide — natürlich nicht vor Gericht — darüber geeinigt haben, daß sie das neue Patent mit der längeren Schutzhauer gemeinsam ausnutzen wollen.

IV.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 sind aber auch geeignet, dem wirklichen Erfinder die Verfolgung seines Rechtsschutzanspruches erheblich zu erschweren.

Kann zwar, wie oben dargelegt, ein Dritter nicht die Einrede erheben, der Patentinhaber sei nicht legitimiert, weil er nicht der Erfinder sei, so muß andererseits dem Erfinder diese Einrede gegenüber dem Unterlassungs- und Schadenersatzanspruch unzweifelhaft gegeben werden. Alle Ansprüche, die im Wege der Klage verfolgbar sind, können auch im Wege der Einrede geltend gemacht werden.

Der Patentinhaber kommt also durch diese Bestimmung in die Lage, gegenüber einem boshaften Verletzer

nicht nur den Schutzmfang des Patentes, sondern auch sein Eigentum am Patent selbst verteidigen zu müssen. Wer die Langwierigkeit und Schwierigkeit der sog. „Entwendungsprozesse“ kennt, wird unschwer beurteilen können, wie sich Verletzungsprozesse nach diesem Entwurfe in Zukunft gestalten werden.

An die Stelle der Einrede der Erschleichung, die durch eine zutreffende Rechtsprechung des Reichsgerichtes auf ein ganz unbedeutendes Maß zurückgedrängt ist, wird die Einrede des besseren Rechtes auf die Erfindung treten und die Klagen über die unerträglich lange Dauer der Patentprozesse von neuem heraufbeschwören.

V.

Offen läßt der § 5 des Entwurfes die meines Erachtens für die Praxis wichtige Frage, ob in der Zeit zwischen der ersten und der zweiten Anmeldung ein Vorbenutzungsrecht entstehen kann. Der Wortlaut spricht für die Bejahung, da die Wirkungen sich ausdrücklich beschränken auf die Neuheit der Erfindung, also auf die Beschreibung in öffentlichen Druckschriften und die offenkundige Benutzung im Inlande.

Diese Regelung erscheint geeignet; das auf die zweite Anmeldung erteilte Patent erheblich im Werte zu beeinträchtigen.

Die Erfindung selbst ist der Regel nach nicht nur durch die jedem zugängliche Auslegung der ersten Anmeldung bekannt geworden, im Regelfalle wird auch der Anmelder kein Bedenken tragen, schon alsbald nach der Anmeldung den Gegenstand der Erfindung zu vertreiben. Ein Dritter ist also sehr wohl in der Lage, die Veranstaltungen zu treffen, die nach dem § 8 des Entwurfes notwendig sind, um ein Vorbenutzungsrecht zu begründen.

Auch der gewissenhafteste Konkurrent kann dies ohne Bedenken um so eher tun, als ja bis zur Auslegung ein Schutz nach anerkanntem Recht nicht besteht. Den ersten Anmelder kann ein solcher Nachahmer nicht ernsthaft treffen, er kann mit Rücksicht auf seine Priorität die Weiterbenutzung alsbald nach der Auslegung behindern. Auf den zweiten Anmelder, also den wirklichen Erfinder, der ihm seinen Schutz entwindet, wird er natürlich niemals Rücksicht nehmen.

Jedenfalls behält der erste Anmelder nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung das Vorbenutzungsrecht, insbesondere dann, wenn er gutgläubig die erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat.

Ein Entwurf, der an diesen durch das Vorbenutzungsrecht hervorgerufenen Zuständen vorbeigeht, erscheint nicht annehmbar.

VI.

Nach dem Entwurf drängt sich ferner die Frage auf, welche Rechtsstellung nimmt der Lizenznehmer des ersten Anmelders ein? Und wie gestaltet sich das Rechtsverhältnis des ersteren zu den Verletzern, was wird aus den etwa schon rechtskräftigen Urteilen auf Unterlassung und Schadenersatz, die er während seiner Besitzzeit erstritten hat?

Alle diese Fragen zu erörtern, erscheint im Rahmen dieses Vortrages unmöglich, sie aber der Klärung durch die Rechtsprechung überlassen, dünkt gefährlich, da jegliche Richtschnur für die Rechtsprechung im Gesetzentwurfe selbst und auch in anderen Rechtsgebieten fehlt.

VII.

Zum Schluß sei nur noch gestattet, über die Bestimmungen des § 3. Satz 3, über die Etablissementserfindung und des § 10 über die Angestelltenerfindung einige kurze Bemerkungen zu machen:

a) Der Entwurf will eine Etablissementserfindung dann annehmen, „wenn die Erfindung in einem Betriebe gemacht und auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen ist.“

Ich behaupte — und damit befindet ich mich in Übereinstimmung mit erfahrenen Industriellen und Erfindern —, daß es solche Erfindungen überhaupt nicht gibt.

Man kann zwar vielfach beim Zusammenarbeiten mehrerer nicht mit Bestimmtheit sagen, welcher Anteil dem

einzelnen an der Erfindung gebührt; der Personenkreis derjenigen, die als Erfinder in Frage kommen, ist aber stets bekannt.

Die Definition bricht mit dem bekannten und bewährten Begriff der Etablissementserfindung und setzt dafür ein Gebilde, das die berechtigten Interessen des Unternehmers vernachlässigt und Prozesse nicht nur mit ihm, sondern auch zwischen den Angestellten selbst züchtet.

b) Was nun die Regelung der Angestelltenerfindung betrifft, so ist an sich der Wunsch des Gesetzgebers, den wirtschaftlich Schwachen vor der Ausbeutung durch den Starken zu schützen, unbedenklich berechtigt.

Ob solch Bedürfnis für die angestellten Erfinder besteht, mag hier dahingestellt bleiben, ebenso, ob im Bejahungsfalle der Schutz durch den § 10 wirklich erreicht wird.

Nach meiner Ansicht gehört diese Regelung jedenfalls in die Gewerbeordnung oder in ein ähnliches Gesetz, keineswegs aber in das Patentgesetz, und dies um so weniger, wenn, wie die Begründung des Entwurfes ausführt, erst durch die Schaffung des vorstehend gekennzeichneten Erfinderrechtes eine Unterlage für diese Regelung geschaffen werden könnte.

Zu billigen sind nur die Bestimmungen des § 6 über den Schutz der Erfinderehre, sie lassen sich aber einführen, ohne daß an bewährten Grundlagen des Patentgesetzes gerüttelt wird.

[A. 225.]

Das Zuckerrefraktometer.

Von F. Löwe, Jena.

(Eingeg. 6./10. 1913.)

In den letzten fünf Jahren hat die Zuckerindustrie, die seit einem halben Jahrhundert bereits in der polarimetrischen Ermittlung des Zuckergehaltes von Säften sich einer rein optischen Methode bedient hat, vor allem auf Anregung von H. Main eine zweite Art optischer Konzentrationsbestimmung einzuführen begonnen, nämlich die Bestimmung der Trockensubstanz (Zucker und Nichtzuckerstoffe zusammen) mit Hilfe des Refraktometers. Da das Verhältnis des Zuckergehaltes zu der Menge der Nichtzuckerstoffe nicht immer dasselbe ist, mußte erst untersucht werden, ob nicht durch die summarische Ermittlung der Konzentration aus dem Brechungsindex eines Zuckersaftes bei den Schwankungen, denen das Verhältnis von Zuckergehalt zum Trockensubstanzgehalte überhaupt erfahrungsgemäß unterliegt, ein Fehler in den Werten der Trockensubstanz entsteht, der die an sich so einfache Methode wertlos macht. Diese grundlegende Frage ist z. B. von A. Lange¹⁾ dahin entschieden worden, daß der theoretisch vorhandene Fehler immer kleiner bleibt, als der subjektive Einstellungsfehler, den der Beobachter bei der refraktometrischen Messung sowieso macht, nämlich, in Trockensubstanzprozente umgerechnet, kleiner als 0,1%.

Der Zusammenhang zwischen dem Brechungsindex eines Zuckersaftes und dem Trockensubstanzgehalte wird durch die folgende Übersicht dargestellt, in der die unabhängig entstandenen Tabellen der Herren O. Schönrock²⁾, H. Main³⁾, L. M. Tolman und W. B. Smith⁴⁾, H. C. Prinsen-Geerligs und W. van West⁵⁾, sowie Th. Hübener⁶⁾ vereinigt sind.

Für den in der ersten Reihe angegebenen Brechungsindex berechnen sich aus den einzelnen Tabellen, von denen die erste in Charlottenburg, die zweite in London, die dritte in Washington, die vierte in Pekalongan auf Java und die letzte in Halle a. S. ausgearbeitet wurde, die in der zweiten bis fünften Reihe angegebenen Trockensubstanzprozente.

¹⁾ A. E. Lange, Z. Ver. d. Zucker-Ind. 58, 177—198 (1908).

²⁾ O. Schönrock, Z. Ver. d. Zucker-Ind. 61, 421 (1911).

³⁾ H. Main, Z. Ver. d. Zucker-Ind. 57, 1008 (1907).

⁴⁾ L. M. Tolman und W. B. Smith, J. Am. Chem. Soc. 28, 1476 (1906).

⁵⁾ H. C. Prinsen-Geerligs und W. van West, Ar. v. d. Java-Suiker-Ind. 15, 487 (1907).

⁶⁾ Th. Hübener in dem Aufsatze O. E. v. Lippmann, D. Zucker-Ind. 33, 106 (1908).